

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1957

Nr. 66

Tag	Inhalt:	Seite
26. 12. 57	Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin —)	1883
27. 12. 57	Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958 (Überleitungs-Verordnung) ..	1886
21. 12. 57	Erste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung	1902
21. 12. 57	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer	1905
20. 12. 57	Siebente Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	1906

Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin —).

Vom 26. Dezember 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einführung der Selbstverwaltung

§ 1

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des Gesetzes zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 18. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 405) sowie des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 863) wird wie folgt ergänzt:

Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgenden Besonderheiten:

1. § 4 Abs. 1 Satz 5 gilt in folgender Fassung:

„Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit

sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 9 und 10 und § 18 Abs. 4 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.“

§ 2

Die Amtsdauer der erstmals im Land Berlin gewählten Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und Vertrauensmänner endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Organe, Versichertenältesten und Vertrauensmänner, die aus der zweiten Wahl im übrigen Geltungsbereich des Selbstverwaltungsgesetzes hervorgegangen sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsangleichung

§ 3

Die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) gelten im Land Berlin, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 4

Für den Umfang und Gegenstand der Versicherung gelten, soweit sie von Vorschriften des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung abwei-

chen, § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 5, § 11 Abs. 1 und 3, §§ 12, 13 Abs. 1 und 2, §§ 14, 18 Abs. 1, §§ 23, 25, 27, 30, 31 und 69 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 542) in der Fassung des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 10. August 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 586) und vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 133) sowie des Gesetzes über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes Berlin vom 26. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 150). Soweit hierin auf Vorschriften verwiesen wird, die außer Kraft getreten sind, treten die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung an deren Stelle.

§ 5

Die Verwaltungsaufgaben und -befugnisse, die dem Versicherungsamt zustehen, gehen auf die nach Landesrecht zu bestimmende Behörde und, soweit eine solche Bestimmung noch nicht getroffen ist, auf die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin über.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 6

Die Krankenversicherungsanstalt Berlin ist eine Ortskrankenkasse im Sinne des § 225 der Reichsversicherungsordnung. Sie erhält die Bezeichnung „Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin“.

§ 7

(1) Die Allgemeine Ortskrankenkasse und die besonderen Ortskrankenkassen im Land Berlin sowie der Verband Berliner Ortskrankenkassen, die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegt wurden, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Berlin aufgelöst.

(2) Die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Betriebs- und Innungskrankenkassen im Land Berlin können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die stillgelegte Betriebskrankenkasse in Betracht kommenden abstimmen den Arbeitgeber und die Mehrheit der in Betracht kommenden abstimmen den volljährigen Arbeitnehmer, bei einer stillgelegten Innungskrankenkasse die beteiligten Innungen mit Zustimmung des Gesellenausschusses, bis zum Schluß des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats bei der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Berlin beantragen und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenkasse hinreichend gesichert ist.

(3) Wird für eine stillgelegte Betriebs- oder Innungskrankenkasse ein Antrag auf Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nicht gestellt, so ist die Krankenkasse mit dem Ablauf der Antragsfrist aufgelöst. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Krankenkasse aufgelöst, sobald die Ablehnung unanfechtbar geworden ist. Wird dem Antrag ent-

sprochen, so hat die entscheidende Stelle den Tag festzusetzen, mit dem die Krankenkasse ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

(4) Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin trifft auf Vorschlag des für die Krankenkassenart zuständigen Bundesverbandes im Einzelfall die erforderliche vorläufige Regelung für die Bildung der Organe der Krankenkassen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

§ 8

Die Bundespostbetriebskrankenkasse kann ihren Bereich auf das Land Berlin erstrecken, wenn die Mehrheit der für die Bundespostbetriebskrankenkasse in Betracht kommenden Arbeitnehmer im Land Berlin und die Landespostdirektion Berlin zustimmen. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 245 und 246 der Reichsversicherungsordnung gilt insoweit die Bundesrepublik Deutschland.

§ 9

(1) Die freiwillig Weiterversicherten im Land Berlin, die einer im Jahre 1945 stillgelegten Betriebs- oder Innungskrankenkasse im Land Berlin im Zeitpunkt der Stilllegung angehört haben, sind berechtigt, dieser Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit beizutreten. Der Beitritt wird zu Beginn des auf die Beitrittserklärung folgenden Kalendervierteljahres wirksam.

(2) Dies gilt entsprechend für freiwillig Weiterversicherte im Land Berlin, die in dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt im Land Berlin einer Ersatzkasse angehört haben. Mit der Wiederaufnahme in die Ersatzkasse treten diese Versicherten in ihre Rechte, die sie aus einer Zusatzversicherung erworben hatten, wieder ein.

§ 10

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) der nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen sowie die nach dem 8. Mai 1945 für diese Kassen oder diesen Verband erworbenen Vermögensrechte gehen mit dem Tage der Auflösung auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin über.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

(3) Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände getroffen sind, bleiben wirksam.

(4) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten bleiben bestehen.

(5) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin und den wieder zugelassenen Kassen findet nicht statt.

§ 11

(1) Die Verbindlichkeiten der nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen gehen mit dem Tage der Auflösung auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin über.

(2) Durch den Schuldübergang werden, abgesehen von der Änderung in der Person des Schuldners, die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen, sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer sonstigen Sicherheit nicht berührt; § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 12

Das im Land Berlin belegene Vermögen (§ 10 Abs. 1) und die Verbindlichkeiten der Lichterfelder Ersatzkasse gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Land Berlin auf die Deutsche Angestellten-Krankenkasse über. § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13

Soweit das Eigentum an einem Grundstück nach den §§ 10 und 12 übergeht, genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 14

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung der Vorschriften der §§ 10 bis 12 entstehen, werden nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 15

(1) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Vermögen der nach dem 8. Mai 1945 im Land Berlin stillgelegten und nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen erlischt mit dem Tage der Auflösung.

(2) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Vermögen der nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Krankenkassen, die ihre Tätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen haben, erlischt mit dem Tage der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.

(3) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem im Land Berlin belegenen Vermögen der Lichterfelder Ersatzkasse erlischt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Land Berlin.

§ 16

(1) Innungskrankenkassen mit Sitz im Land Berlin, die Versicherte von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin übernehmen, und Ersatzkassen, zu denen Berliner Versicherte übertreten, haben durch die Abgabe der Versicherten freiwerdende Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin zu übernehmen. Freiwerdende Arbeitnehmer sind in der Regel in einer Zahl zu übernehmen, die mit 400 vervielfacht zumindest die Zahl der übernommenen Versicherten erreichen muß. Für das Arbeitsverhältnis des zu übernehmenden Arbeitneh-

mers bei der zur Übernahme verpflichteten Krankenkasse gelten mindestens die bisherigen oder gleichwertigen Bedingungen; insbesondere darf das bisherige Arbeitsentgelt nicht gemindert werden.

(2) Über die zu übernehmenden Arbeitnehmer sollen sich die beteiligten Krankenkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin. Sofern Berliner Versicherte zu den Ersatzkassen nach Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übertreten, bleiben sie für die Übernahme freiwerdender Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin außer Betracht.

(3) Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für Arbeitgeber, für deren Betrieb eine Betriebskrankenkasse besteht oder errichtet wird, deren Bereich sich auf das Land Berlin erstreckt oder auf das Land Berlin erstreckt wird.

§ 17

(1) Soweit bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin ein Beitrag in Höhe des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Allgemeinen Ortskrankenkassen im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht ausreicht, um die Aufrechterhaltung der nach den gesetzlichen Vorschriften und der Kassensatzung zulässigen Leistungen zu gewährleisten, hat das Land Berlin bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung die erforderlichen Zuschußbeträge aus Mitteln seines Landeshaushalts aufzubringen. Hierbei sind nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres die Einnahmen und die Aufwendungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin für dieses Kalenderhalbjahr und der durchschnittliche Beitragssatz der Allgemeinen Ortskrankenkassen im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes am Beginn des Berechnungszeitraumes zugrunde zu legen.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bedarf eine Änderung der Satzung, die Verbesserungen der Leistungen zum Gegenstand hat, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Regelung des Vertrauensärztlichen Dienstes im Land Berlin bestimmen. Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin Trägerin des Vertrauensärztlichen Dienstes als Gemeinschaftsaufgabe.

VIERTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften

§ 19

§ 124 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

§ 20

Folgende Vorschriften werden geändert:

1. In Artikel 3 des Gesetzes über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) und in Artikel 4 Buchstabe a des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 524) wird das Wort „Krankenversicherungsanstalt“ durch die Worte „Allgemeine Ortskrankenkasse“ ersetzt.
2. § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) fällt weg.
3. Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) erhält folgenden Satz 2: „Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1958 zulässig.“

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden oder werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 26. Dezember 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958 (Überleitungs-Verordnung).

Vom 27. Dezember 1957.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Überleitung der Vierten Konjunkturpolitischen Zollsenkung (69. Verordnung über Zollsatzänderungen) — autonome Zollsätze —

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Die am 1. Januar 1958 zur Anwendung kommenden autonomen Wertzollsätze der in den Kapiteln 14, 25 und 28 bis 98 erfaßten Waren der gewerblichen Wirtschaft — ausgenommen die in den §§ 4 und 5 aufgeführten Waren und ausgenommen die Waren, für die in den §§ 6, 8 und 9 Zollsätze festgesetzt werden — werden wie folgt ermäßigt:

- a) Die Zollsätze von 1,5% des Wertes und von 2% des Wertes auf 1% des Wertes;
- b) die Zollsätze von 2,5% des Wertes bis 21% des Wertes um 25%.

§ 2

Überleitung der Vierten Konjunkturpolitischen Zollsenkung (69. Verordnung über Zollsatzänderungen) — vertragmäßige Zollsätze —

Die am 1. Januar 1958 zur Anwendung kommenden vertragmäßigen Wertzollsätze der in den Kapiteln 14, 25 und 28 bis 98 erfaßten Waren der gewerblichen Wirtschaft — ausgenommen die in den §§ 4 und 5

aufgeführten Waren und ausgenommen die Waren, für die in den §§ 6, 8 und 9 Zollsätze festgesetzt werden — werden mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt ermäßigt:

- a) Die Zollsätze von 1,5% des Wertes und von 2% des Wertes auf 1% des Wertes;
- b) die Zollsätze von 2,5% des Wertes bis 21% des Wertes um 25%.

§ 3

Abrundungs-Vorschrift

Die Bruchteile der nach § 1 Buchstabe b und nach § 2 Buchstabe b ermäßigten Zollsätze werden entsprechend der Anlage bis $\frac{5}{10}$ auf volle Zahlen nach unten und von mehr als $\frac{5}{10}$ auf volle Zahlen nach oben abgerundet.

§ 4

Liste der von der Zollsenkung nach §§ 1 und 2 ausgenommenen Waren der gewerblichen Wirtschaft

Ausgenommen von der Zollsenkung nach den §§ 1 und 2 sind die Zollsätze der nachstehend aufgeführten Waren:

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	28.04	aus C - andere Nichtmetalle: 4 - andere
2	28.56	A - Siliziumkarbid
3	33.04	A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar
4	35.01	A - Kasein
5	35.04	A - Eiweißstoffe der Hülsenfrüchte
6	35.05	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
7	35.06	aus A - 1 - pflanzliche Leime: b - andere
8	40.07	A - Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk
9	40.07	B - Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen
10	aus 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08 und ausgenommen Abfälle von zugerichtetem Leder, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)
11	41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08: aus B - zugerichtet, ausgenommen Abfälle, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)
12	41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08: aus B - zugerichtet, ausgenommen Abfälle, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)
13	aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08 und ausgenommen Abfälle von zugerichtetem Leder, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung
14	aus 41.08	Lackleder und metallisiertes Leder, ausgenommen Abfälle, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)
15	43.02	A - aus 2 - Schaf- und Lammfelle, nicht zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt
16	51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
17	51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)
18	52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken: A - mit Kette ganz aus Kunstseide
19	53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - ungezwirnt B - gezwirnt: 1 - im Strang: a - mit Parallelhaspelung b - mit Kreuzhaspelung: 2 - andere 2 - andere
20	53.10	aus A - Streichgarne aus Wolle, ungezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
21	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
22	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
23	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
24	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: A - mit Kette ganz aus Kunstseide
25	56.02	Spinnkabel
26	56.07	Gewebe aus Zellwolle
27	57.05	Hanfgarne
28	57.10	Gewebe aus Jute
29	58.02	B - Nadelflorteppiche
30	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: C - aus Wolle oder Tierhaaren
31	58.09	B - handgefertigte Spitzen: 2 - andere (als Häkelspitzen)
32	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
33	59.04	Eindfäden, Seile und Taue, auch geflochten
34	62.01	Decken

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung
35	70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaik und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
36	73.02	C - Ferrosilizium
37	73.02	G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram
38	73.02	II - Ferromolybdän; Ferrovanadin
39	73.35	A - 2 - Blattfedern, auch einzelne Federblätter, andere als für Kraftfahrzeuge
40	73.35	B - Blattspiralfedern
41	73.35	D - andere Federn aus Stahl
42	84.25	B - 1 - handbetriebene Rasenmäher
43	84.52	A - Rechenmaschinen
44	87.12	aus B - Teile und Zubehör für Fahrräder ohne Motor oder mit Hilfsmotor

§ 5

Waren der Montan-Gemeinschaft

Ausgenommen von der Zollsenkung nach den §§ 1 und 2 sind die Zollsätze der auf Grund des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit (EG) bezeichneten Waren der Tarifnrn. 73.01 bis 73.16.

§ 6

**Überleitung der individuellen Zollsenkungen
— gewerbliche Wirtschaft —**

(62., 63., 64., 66., 68., 70. und 72. Verordnung über Zollsatzänderungen)

Der Deutsche Zolltarif 1958 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
1	In der Tarifnr. 11.08 - B (Inulin) wird der zeitweilige Zollsatz „21“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „16“.		
2	In der Tarifnr. 15.09 - B (anderer Degras) wird der zeitweilige Zollsatz „19“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „14“.		
3	In der Tarifnr. 15.10 - B (technische Fettalkohole) wird in der letzten Zollsatzspalte der „—“ gestrichen. Folgende Bestimmung wird angefügt:		
	gesättigte	—	7
	ungesättigte	—	9

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
4	In der Tarifnr. 15.11 (Glyzerin usw.) wird im Absatz B (anderes) der zeitweilige Zollsatz „15“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „11“.		
5	In der Tarifnr. 21.06 - B (zubereitete künstliche Backtriebmittel) wird der zeitweilige Zollsatz „21“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „16“.		
6	In der Tarifnr. 27.03 (Torf usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „7,5“ ersetzt durch „frei“.		
7	In der Tarifnr. 27.07 (Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer usw.) wird die folgende Anmerkung 2 a eingefügt: 2a. Waren der Tarifnr. 27.07 Abs. B - 1 und C, nach Herstellung im Ausland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, zur Herstellung von leitungsgebundenem Leucht- oder Ferngas, soweit dabei nicht Waren der Tarifnrn. 27.07 Abs. A bis C, 27.10 Abs. A, 27.11, 27.12, 27.13, 27.14 Abs. C - 2, 29.01 Abs. A bis C und 38.19 Abs. A - 3 anfallen, unter Zollsicherung	—	frei
8	In der Tarifnr. 27.09 (Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet) wird die folgende Anmerkung 1 a eingefügt: 1a. Unbearbeitetes Erdöl unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
9	In der Tarifnr. 27.10 (Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr usw.) werden die folgenden Anmerkungen 2 a und 3 a eingefügt: 2a. Schweröle, die allen in der Anmerkung 1 bezeichneten Anforderungen genügen, zum Vermischen mit der mindestens gleichen Gewichtsmenge von Waren der Tarifnr. 27.07 - D und E unter Zollsicherung	—	frei
	3a. Waren der Tarifnr. 27.10 Abs. A unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
10	In der Tarifnr. 27.11 (Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe) wird das Wort „Anmerkung“ durch „Anmerkungen“ ersetzt; die im Zolltarif bereits enthaltene Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; die folgenden Anmerkungen 2 und 3 werden eingefügt: 2. Waren der Tarifnr. 27.11 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
	3. Waren der Tarifnr. 27.11, nach Herstellung im Ausland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, zum unmittelbaren Verheizen, wenn sie im herstellenden Betrieb verwendet oder dem Verbraucher leitungsgebunden zugeführt werden, unter Zollsicherung	—	frei
11	In der Tarifnr. 28.32 (Chlorate und Perchlorate) werden im zweiten Unterabsatz die Worte „Ammonium- und Kaliumperchlorat“ ersetzt durch das Wort „Perchlorate“.		
12	In der Tarifnr. 28.55 (Phosphide) wird folgende Bestimmung angefügt: Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und einem Gehalt an Chrom von höchstens 0,2 Gewichtshundertteilen	—	—
13	In der Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) werden die folgenden Anmerkungen 1 a und 2 a eingefügt: 1a. (zu Tarifnr. 29.01 Abs. B) Gasförmige Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 29.01 Abs. B unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 3 zu Tarifnr. 27.11 unter Zollsicherung	frei	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	2a. (zu Tarifnr. 29.01 Abs. B und C) Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 29.01 Abs. B und C unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
14	In der Tarifnr. 29.09 (Epoxyde usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Epichlorhydrin	—	frei
15	In der Tarifnr. 29.39 (Natürliche oder synthetische Hormone) wird im Absatz B in der Bestimmung „Cortison usw.“ hinter dem Wort „Dehydrohydrocortison,“ eingefügt „9-alpha-Fluorhydrocortisonacetat,“.		
16	In der Tarifnr. 31.03 - B (Superphosphate) wird der zeitweilige Zollsatz „15“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „7“.		
17	In der Tarifnr. 38.03 (Aktivkohle usw.) wird im Absatz B (andere) folgende Bestimmung angefügt: aktivierte Kieselgur mit einem Werte von 50 DM oder mehr für 100 kg	—	4
18	In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie usw.) wird im Absatz A - 3 (flüssige Alkylengemische) die folgende Anmerkung 1 a eingefügt: 1a. Flüssige Alkylengemische unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
19	Die Tarifnr. 46.01 (Geflechte usw.) wird wie folgt geändert: a) im Absatz A (aus Papierstreifen usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch „frei“; b) im Absatz B (aus Monofilen usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „6“ ersetzt durch „frei“.		
20	Die Tarifnr. 46.02 (Flechtstoffe, in Flächenform verwebt usw.) wird wie folgt geändert: a) im Absatz A (Chinamatten usw.) wird in der Bestimmung „andere“ der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „4“; b) im Absatz C - 1 (aus Papierstreifen usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „14“ ersetzt durch „frei“; c) im Absatz C - 2 (aus Monofilen usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „15“ ersetzt durch „frei“; d) im Absatz C - 3 (andere) werden die drei Unterabsätze durch folgende Unterabsätze ersetzt: ganz oder teilweise aus Schilf	—	10
	andere	—	frei
21	In der Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) wird im Absatz B - 2 - b - 2 - a (... angebleicht) der zeitweilige Zollsatz „6“ ersetzt durch „frei“.		
22	In der Tarifnr. 48.09 (Bauplatten usw.) erhalten die Unterabsätze folgende Fassung: ganz oder teilweise aus Holzfasern	—	10
	andere	—	6

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
23	In der Tarifnr. 53.07 (Kammgarne aus Wolle usw.) wird in der Anmerkung zu Tarifnr. 53.07 der zeitweilige Zollsatz „4“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „2“.		
24	In der Tarifnr. 56.02 (Spinnkabel) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 56.02 - B Spinnkabel aus künstlichen Spinnfäden, roh oder gebleicht, mit einem Gewicht von 15 g oder mehr je m, zum Herstellen von Garnen aus Zellwolle von der Art der Schappeseidengarne unter Zollsicherung	—	5
25	In der Tarifnr. 56.03 (Abfälle von Kunstseide usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 56.03 - B Garnabfälle aus künstlichen Spinnstoffen zum Herstellen von Putzwolle unter Zollsicherung	—	frei
26	In der Tarifnr. 58.05 (Bänder usw.) wird am Schluß des Absatzes A hinter der Bestimmung „aus Baumwolle . . . (sogenannte Tiroler Borten)“ folgende Bestimmung angefügt: geschnittene Streifen von ungemusterten Mischgeweben aus Baumwolle und künstlichen Spinnstoffen, vorwiegend Baumwolle enthaltend, ungefalzt, mit unechten (geklebten) Webekanten, mit einer Breite von 23 mm bis 27 mm	—	7
26 a	In der Tarifnr. 58.07 (Chenillegarne usw.) wird im Absatz B - 1 - a (Geflechte aus Monofilen usw.) der zeitweilige Zollsatz „6“ ersetzt durch „frei“.		
27	In der Tarifnr. 59.17 (technische Gewebe usw.) wird im Absatz B (Müllergaze usw.) folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 59.17 Abs. B Die Zollsätze von 3% und 4% des Wertes gelten für Müllergaze in Bahnen unbestimmter Länge und für Müllergaze in quadratischen oder rechteckigen Stücken mit einer Größe von mehr als 1,5 qm, auch gesäumt, nur dann, wenn sie mit einem Aufdruck gekennzeichnet sind. Form und Anbringungsart des Aufdrucks bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.		
28	In der Tarifnr. 65.02 (Hutstumpen usw., geflochten usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch „frei“.		
29	In der Tarifnr. 65.04 (Hüte usw., geflochten usw.) erhält der Absatz A (nicht ausgestattet) folgende Fassung: A - nicht ausgestattet	25	11
	nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind	—	frei
	Hüte und andere Kopfbedeckungen mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	—	6
30	In der Tarifnr. 68.16 (Waren aus Steinen usw.) wird im Absatz B (feuerfeste Waren usw.) in der letzten Zollsatzspalte der Strich ersetzt durch „3“.		
31	In der Tarifnr. 70.03 (Glas in Stangen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Glas in massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas).....	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
32	In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird im Absatz B - 5 - b (nur kalt gewalzt, auch entzundert usw.) folgende Bestimmung angefügt: Elektrobänder mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke	—	frei	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
33	In der Tarifnr. 75.03 (Bleche, Platten, Tafeln usw. aus Nickel; Flitter, aus Nickel) wird im Absatz C - 2 (feines Pulver) der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch „frei“.		
34	In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 76.01 Abs. A - 1 Rohaluminium, nicht legiert der Tarifnr. 76.01 Abs. A - 1 und grobes Pulver, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.05 Abs. A, im Rahmen des Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 40 000 t, in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958 Von der Kontingentsmenge dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je 10 000 t zollfrei eingeführt werden. Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei
35	In der Tarifnr. 76.05 (Pulver und Flitter, aus Aluminium) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 76.05 Abs. A Grobes Pulver, nicht legiert, im Rahmen des Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 76.01 Abs. A - 1		
36	Im Abschnitt XVI (Maschinen usw.; elektrotechnische Waren) wird in den Vorschriften zum Abschnitt folgende Vorschrift 9 angefügt: 9. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
37	In der Tarifnr. 84.17 (Apparate usw. zum Trocknen usw.) wird im Absatz C (andere Apparate usw.) folgende Bestimmung angefügt: Teigwarentrockner	—	frei
38	In der Tarifnr. 84.28 (Andere Maschinen usw. für die Landwirtschaft usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Schlacht- und Rupfmaschinen für Geflügel	—	frei
39	In der Tarifnr. 84.30 (Maschinen usw. zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Vakuumpressen für Teigwaren, Teigwarenbehängemaschinen, Teigwarenwickellegemaschinen, Teigwarenherstellungsmaschinen für sogenannte Bologneser Ware	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
40	In der Tarifnr. 84.59 (Maschinen usw., in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen) wird im Absatz D (andere) folgende Bestimmung angefügt: Kernreaktoren	—	frei
41	In der Tarifnr. 84.61 (Armaturen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
42	In der Tarifnr. 84.65 (Teile von Maschinen usw.) wird am Schluß die Anmerkung zu Tarifnr. 84.65 Abs. A gestrichen.		
43	In der Tarifnr. 85.01 (Elektrische Generatoren, Motoren usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.01, soweit sie nicht zollfrei sind, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
44	In der Tarifnr. 85.15 (Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Absätze A und C zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
45	In der Tarifnr. 85.19 (Elektrische Geräte zum Schließen usw. von elektrischen Stromkreisen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.19 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
46	In der Tarifnr. 85.21 (Elektronenröhren usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.21 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
47	In der Tarifnr. 85.22 (Elektrische Maschinen usw., im Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.22 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
48	In der Tarifnr. 85.24 (Waren aus Kohle usw. wird im Absatz C (andere) der Unterabsatz (Kohle für Elektrolyse usw.) mit den Angaben in den Zollsatzspalten durch folgende Bestimmung ersetzt: Kohlen für Elektrolyse, nicht graphitiert: in Blöcken mit quadratischem Querschnitt von 290 mm × 290 mm bis zu 330 mm × 330 mm und einem Stückgewicht von 40 kg bis 100 kg	—	frei
	in Blöcken mit rechteckigem Querschnitt von 720 mm × 290 mm bis zu 880 mm × 350 mm und einem Stückgewicht von 130 kg bis 320 kg	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
49	In der Tarifnr. 85.28 (Elektrische Teile von Maschinen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.28 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei
50	Im Abschnitt XVII (Beförderungsmittel) wird in den Vorschriften zum Ab- schnitt folgende Vorschrift 8 angefügt: 8. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
51	In der Tarifnr. 87 06 (Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Dreiachs-Baggerfahrgerüste ohne Hinterachsfederung, mit einem Stückgewicht von 4000 bis 10 500 kg	—	9
52	In der Tarifnr. 88.05 (Katapulte usw.) wird in der letzten Zollsatzspalte der Strich ersetzt durch „16“.		
53	In der Tarifnr. 89.03 (Feuerschiffe usw.) wird im Absatz A (Schwimmbag- ger usw.) der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch „frei“.		
54	Im Abschnitt XVIII (Optische usw. Instrumente usw.) wird nach der Über- schrift zum Abschnitt folgende Vorschrift eingefügt: Vorschrift Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
55	In der Tarifnr. 90.23 (Dichtmesser usw., Thermometer usw.) wird fol- gende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.23 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei
56	In der Tarifnr. 90.24 (Instrumente usw. zum Messen usw. von Durchfluß usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.24 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei
57	In der Tarifnr. 90.25 (Instrumente usw. für physikalische oder chemische Untersuchungen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.25 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei
58	In der Tarifnr. 90 26 (Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.26 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
59	In der Tarifnr. 90.28 (Elektrische oder elektronische Instrumente usw. zum Messen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.28, soweit sie nicht zollfrei sind, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
60	In der Tarifnr. 90.29 (Teile und Zubehör usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.29 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
61	Im Kapitel 93 (Waffen und Munition usw.) wird in den Vorschriften folgende Vorschrift 5 angefügt: 5. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
62	Im Abschnitt XX (Verschiedene Waren usw.) wird nach der Überschrift zum Abschnitt folgende Vorschrift eingefügt: Vorschrift Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
63	In der Tarifnr. 97.06 (Geräte für Freiluftspiele usw.) wird im Absatz C (andere) folgende Bestimmung angefügt: Federbälle mit 14 bis 16 Naturfedern	—	frei

§ 7

**Überleitung der individuellen Zollsenkungen
— Agrarwirtschaft —**

(71. Verordnung über Zollsatzänderungen — Obstzölle)

Der Deutsche Zolltarif 1958 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
1	Die Tarifnr. 08.02 (Zitrusfrüchte usw.) wird wie folgt ergänzt: a) Im Absatz A (Pomeranzen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Pampelmusen und Grapefruits, vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	frei
	b) im Absatz C (andere) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	frei
2	In der Tarifnr. 08.04 (Weintrauben, usw.) wird im Absatz A - 1 (Tafeltrauben) folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	Zollsatz für 100 kg 5 DM

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
3	Die Tarifnr. 08.06 (Äpfel, Birnen usw.) wird wie folgt ergänzt:		
	a) Im Absatz A - 1 (Mostäpfel, usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	frei
	b im Absatz A - 2 (andere) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 15. März 1958	Zollsatz für 100 kg —	6 DM
	vom 16. März bis 30. April 1958	—	3 DM
	c) im Absatz B - 1 (Mostbirnen, usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	Zollsatz % des Wertes —	frei
d)	im Absatz B - 2 (andere) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	Zollsatz für 100 kg —	3 DM
	e) im Absatz C (Quitten) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	Zollsatz % des Wertes —	frei
4	In der Tarifnr. 08.09 (Andere Früchte, frisch) wird folgende Bestimmung angefügt: Melonen, vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	frei

§ 8

Neue Zollsatzänderungen

Die Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1958 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz % des Wertes zeitweilig	Nachrichtlich: Zollsatz % des Wertes	
				Zolltarif 1958 zeitweilig	Zolltarif 1951
1	28.15	A - Schwefelkohlenstoff	8	12	frei
2	38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien usw.:			
		A - unvermischte Erzeugnisse und Rückstände: aus b - Salze der Naphthensäuren, bis 31. 12. 1958	frei	12	frei
		B - vermischte Erzeugnisse und Rückstände; andere Zubereitungen: aus 13 - gefärbte ungehärtete Abfälle aus der Verarbeitung von Kasein, ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	21	30 z 16

Lfd. Nr.	Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz % des Wertes zeit- weilig	Nachrichtlich: Zollsatz % des Wertes	
				Zolltarif 1958 zeit- weilig	Zolltarif 1958
3	68.13	aus B - Asbestfasern mit Zusatz von Bindemitteln für Spritzisolierung	frei	21	35 z 21 bis 31. 12. 1957 z 16
4	68.16	aus C - Splitt aus weißgebranntem, quarzhaltigem Gestein, auch bituminiert (sog. weißer Gesteinsplitt)	6	15	20 z 15 bis 31. 12. 1957 z 11
5	84.48	aus B - Schleifaggregate und Polieraggregate, für kontinuierlich arbeitende Flachglas-Schleif- und -Poliermaschinen	frei	5	10 z 6 bis 31. 12. 1957 z 4
6	84.52	aus A - elektronische Rechenmaschinen	frei	12	22 z 12
7	84.55	aus C - Teile von elektronischen Rechenmaschinen	frei	12	22 z 12 bis 31. 12. 1957 z 9
8	aus 84.61	Schwimmerventile zum Konstanthalten des Ölzuflusses in Ofen, Raumheizungen, Warmwasserbereitern und dergleichen mit Ölfeuerung (Ölregulierungsventile)	frei	10	10 z 8 bis 31. 12. 1957 z 6
9	aus 85.22	Ozonerzeuger	frei	10	15 z 10 bis 31. 12. 1957 z 7

§ 9

Änderung des Zolltarif-Schemas

Der Deutsche Zolltarif 1958 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
1	In der Vorschrift 2 Buchstabe c zu Kap. 29 wird hinter den Worten „und andere“ das Wort „rohe“ gestrichen.		
2	Die Tarifnr. 29.43 erhält folgende Fassung: 29.43 Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose:		
	A - Glukose, Laktose	30	—
	B - Rhamnose, Raffinose, Mannose	30	frei
	C - andere	30	16
3	Die Tarifnr. 32.07 - F - 1 erhält folgende Fassung: 1 - Kasseler Erde; Ocker, auch künstlich	30	14
4	Die Überschrift der Tarifnr. 33.04 - B - 1 erhält folgende Fassung: 1 - ohne Gehalt an Äthylalkohol oder mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
5	Die Tarifnr. 38.12 erhält folgende Fassung: 38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:		
	A - Glanzstärke	25	—
	B - andere	25	14
	Anmerkung zu Tarifnr. 38.12 Abs. B Zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei aus den Tarifnrn. 38.12 Abs. B sowie 32.05 Abs. C, 34.02 Abs. A - 1 - b und 2 und B - 1, 38.11, 38.19 Abs. B - 11, 39.01 Abs. B und 39.02 Abs. B und C, bis zu einer Gesamthöchstmenge im Kalenderjahr von 225 v. H. der nach dem Wert berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	—	4
6	In der Tarifnr. 38.19 - A (unvermischte Erzeugnisse usw.) wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt: 7 - geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen	frei	—
	Der bisherige Absatz A - 7 (andere) wird Absatz A - 8. Die bisherige Anmerkung zu Tarifnr. 38.19 Abs. A - 7 wird Anmerkung zu Tarifnr. 38.19 Abs. A - 8.		
7	In der Tarifnr. 54.03 (Leinengarne usw.) wird die Anmerkung wie folgt geändert: Im Absatz a wird hinter dem Wort „Wachsmaschinenzwirnen“ eingefügt „nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf“; im Absatz b wird in der zweiten Zeile hinter dem Wort „Einzelverkauf“ die Angabe „(Tarifnr. 54.04)“ ersetzt durch die Angabe „(Tarifnrn. 54.04 und 59.04)“ und in der letzten Zeile werden die Worte „bis 31. Dezember 1958“ gestrichen.		
8	In der Tarifnr. 73.29 (Ketten jeder Größe und Teile davon usw.) werden im Absatz E (Teile und Zubehör) die Worte „und Zubehör“ gestrichen.		
9	Die Tarifnr. 83.09 (Verschlüsse, Verschußbügel usw.) erhält nach der Überschrift folgende Fassung: A - Bügel und Verschlüsse, für Damentaschen	6	4
	B - andere	15	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
10	Im Kapitel 85 werden in der Überschrift „Elektrotechnische Maschinen usw.“ die Worte „Elektrotechnische Maschinen“ geändert in „Elektrische Maschinen“.		
11	In der Tarifnr. 90.26 (Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, usw.) erhält die Bestimmung (Maximum-Elektrizitätszähler, usw.) folgende Fassung: Maximum-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung, Eich-, Spitzen- Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszähler, Münz-Elektrizitätszähler, Fern-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung	—	4
12	In der Tarifnr. 90.29 (Teile und Zubehör) erhält die Bestimmung (Teile und Zubehör für Maximum-Elektrizitätszähler usw.) folgende Fassung: Teile und Zubehör für Maximum-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung, für Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszähler, für Münz-Elektrizitätszähler und für Fern-Elektrizitätszähler; Fernregistriereinrichtungen und Teile davon	—	4
13	In der Tarifnr. 96.02 (Bürstenwaren usw.) wird das Wort „Bürstenwaren,“ ersetzt durch die Worte „Bürstenwaren und“.		
14	In der Tarifnr. 97.06 (Geräte für Freiluftspiele usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung: C - andere: 1 - Sportbälle 2 - andere	20 20	11 9
15	In der Tarifnr. 98.11 (Tabakpfeifen usw.) werden im Absatz E (andere Teile und Zubehör) die Worte „und Zubehör“ gestrichen.		
16	Im Kapitel 99 wird in der Vorschrift 5 in der ersten Zeile das Wort „Bilder,“ gestrichen.		

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 4 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zollsatzänderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Saar-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1957.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzell

Anlage
(zu § 3)Tabelle
der abgerundeten Zollsätze

Bisheriger Zollsatz ‰ des Wertes	Neuer Zollsatz nach Abrundung ‰ des Wertes	Bisheriger Zollsatz ‰ des Wertes	Neuer Zollsatz nach Abrundung ‰ des Wertes
2,5	2	12	9
3	2	12,5	9
3,5	3	13	10
4	3	13,5	10
4,5	3	14	10
5	4	14,5	11
5,5	4	15	11
6	4	15,5	12
6,5	5	16	12
7	5	16,5	12
7,5	6	17	13
8	6	17,5	13
8,5	6	18	13
9	7	18,5	14
9,5	7	19	14
10	7	19,5	15
10,5	8	20	15
11	8	20,5	15
11,5	9	21	16

**Erste Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung.**

Vom 21. Dezember 1957.

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779),

des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789)

und des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG) vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1956 mit 4844 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1958 eintreten, 4542 Deutsche Mark.

§ 3

Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 wird die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung durch die in der Anlage 1 dieser Ver-

ordnung angegebenen Werte und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für nach Beitragsklassen entrichtete Beiträge ergänzt.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1956 mit 4895 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1958 eintreten, 4590 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1956 durch die in der Anlage 3 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) auch im Land Berlin.

§ 8

(1) §§ 4 bis 6 dieser Verordnung gelten nicht im Saarland.

(2) §§ 1 bis 3 und 7 dieser Verordnung gelten mit den Ergänzungen der Absätze 3 und 4 auch im Saarland.

(3) Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 wird die Tabelle der Anlage 1a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung durch die in der Anlage 4 dieser Verordnung angegebenen Werte und die Tabelle

der Anlage 1 a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 5 dieser Verordnung angegebenen Werte für nach Beitragsklassen entrichtete Beiträge ergänzt.

(4) In Ergänzung der Anlage 2 a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Anlage 2 a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird

der Wert für die Umrechnung von Arbeitsentgelten in Franken in Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1956 mit 0,0108 festgesetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlage 1
(zu § 3)

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,10	0,19	0,31	0,43	0,62	0,87	1,24	1,73	2,23	2,73	3,22

Anlage 2
(zu § 3)

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,26	0,77	1,29	1,81	2,58	3,61	5,16	7,23	9,29	11,61	14,19

Anlage 3
(zu § 6)

Tabelle A

Kalenderjahr 1956

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	20,43	40,86	61,29	81,72	102,15	122,57	143,00	163,43	183,86	204,29	224,72	245,15
100,—	2,04	22,47	42,90	63,33	83,76	104,19	124,62	145,05	165,47	185,90	206,33	226,76	—
200,—	4,09	24,51	44,94	65,37	85,80	106,23	126,66	147,09	167,52	187,95	208,38	228,80	—
300,—	6,13	26,56	46,99	67,42	87,84	108,27	128,70	149,13	169,56	189,99	210,42	230,85	—
400,—	8,17	28,60	49,03	69,46	89,89	110,32	130,75	151,17	171,60	192,03	212,46	232,89	—
500,—	10,21	30,64	51,07	71,50	91,93	112,36	132,79	153,22	173,65	194,08	214,50	234,93	—
600,—	12,26	32,69	53,12	73,54	93,97	114,40	134,83	155,26	175,69	196,12	216,55	236,98	—
700,—	14,30	34,73	55,16	75,59	96,02	116,45	136,87	157,30	177,73	198,16	218,59	239,02	—
800,—	16,34	36,77	57,20	77,63	98,06	118,49	138,92	159,35	179,78	200,20	220,63	241,06	—
900,—	18,39	38,82	59,24	79,67	100,10	120,53	140,96	161,39	181,82	202,25	222,68	243,11	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,20	0,41	0,61	0,82	1,02	1,23	1,43	1,63	1,84
1,—	0,02	0,22	0,43	0,63	0,84	1,04	1,25	1,45	1,65	1,86
2,—	0,04	0,25	0,45	0,65	0,86	1,06	1,27	1,47	1,68	1,88
3,—	0,06	0,27	0,47	0,67	0,88	1,08	1,29	1,49	1,70	1,90
4,—	0,08	0,29	0,49	0,69	0,90	1,10	1,31	1,51	1,72	1,92
5,—	0,10	0,31	0,51	0,72	0,92	1,12	1,33	1,53	1,74	1,94
6,—	0,12	0,33	0,53	0,74	0,94	1,14	1,35	1,55	1,76	1,96
7,—	0,14	0,35	0,55	0,76	0,96	1,16	1,37	1,57	1,78	1,98
8,—	0,16	0,37	0,57	0,78	0,98	1,18	1,39	1,59	1,80	2,00
9,—	0,18	0,39	0,59	0,80	1,00	1,21	1,41	1,61	1,82	2,02

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 3)

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,78	1,55	3,10	4,65	6,20	7,76	9,31	10,08	12,41	15,51	18,61	24,82

Anlage 5
(zu § 8 Abs. 3)

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,78	1,55	3,10	4,65	6,20	7,76	9,31	10,08	12,41	15,51	18,61	24,82

**Verordnung über die Verlängerung
der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes
bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.**

Vom 21. Dezember 1957.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 59) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Zeitbestimmung „1957“ durch die Zeitbestimmung „1958“ ersetzt.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung auch im Land Berlin.

§ 3

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Siebente Bekanntmachung
über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes
über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen.**

Vom 20. Dezember 1957.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird bekanntgemacht:

1. Die Gegenseitigkeit ist im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden weiterhin verbürgt.
2. Die Gegenseitigkeit ist im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten mit Wirkung vom 1. Mai 1952 weiterhin verbürgt:
 - a) Belgien,
 - b) Brasilien,
 - c) Dänemark (ohne Grönland),
 - d) Italien,
 - e) Norwegen.
3. Die Gegenseitigkeit ist ferner im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten verbürgt:
 - a) Finnland mit Wirkung vom 28. Januar 1956,
 - b) Schweiz mit Wirkung vom 14. März 1950.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1692).

Bonn, den 20. Dezember 1957.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Hinweis

Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958 sind am 30. Dezember 1957 im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 Seite 1697 veröffentlicht worden. Beziehern des Teiles I, die an dieser Verordnung interessiert sind, wird die Nummer auf Antrag kostenlos übersandt. Soweit Abonnenten gleichzeitig Bezieher des Bundeszollblattes sind, wird darauf hingewiesen, daß den Beziehern des Bundeszollblattes eine Handausgabe der Erläuterungen kostenlos übersandt wird.